

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 313 - 314

Zorn, Ph.: *Dr. Heinr. Fick, die schweizerischen
Rechtseinheitsbestrebungen, insbesondere auf dem
Gebiete des Eisenbahnrechtes. Erlangen 1874. 222 S.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

- 17) Dr. Heinr. Fick, die schweizerischen Rechtseinheitsbestrebungen, insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnrechtes. Erlangen 1874. 222 S. 8. *)

Die vorstehende Schrift ist für uns Deutsche in mehrfacher Beziehung von Interesse, und es wird daher keiner Rechtfertigung bedürfen, daß wir in aller Kürze auf sie aufmerksam machen. Die Schweiz ist bezüglich der Rechtseinheit rechtlich und thatsächlich in einer von Deutschland verschiedenen Situation. Auch die vor Kurzem zu Stande gekommene Revision der Schweizer Bundesverfassung hat nicht das ganze Gebiet des Privatrechtes der Gesetzgebung der Bundesgewalt unterstellt, während dieses die amendirte deutsche Reichsverfassung bekanntlich thut. Aber auch in den Gegenständen, welche der einheitlichen Regelung unterstellt sind, ist in Wirklichkeit noch wenig geschehen, um die Einheit des Rechtes herzustellen. Selbst im Gebiete des Handelsrechtes, das doch seiner Natur nach gleichförmige Normirung am dringendsten erheischt, hat man es nur zu vorbereitenden Akten — zu Entwürfen — gebracht. Der Verf. der vorstehenden Schrift, der gerade in dieser Sphäre bereits sich einen hervorragenden Namen durch seine Arbeiten in der Goldschmidt'schen Zeitschrift für Handelsrecht erworben hat, gibt hier zunächst einen Ueberblick über den Stand der Einheitsbestrebungen im Handels- und Obligationenrecht im Allgemeinen, und geht dann speciell zum Eisenbahnrecht über, dem die Monographie hauptsächlich gewidmet ist. Diese Abtheilung derselben wird eingeleitet durch den Text des geltenden Eisenbahngesetzes (vom 23. Dez. 1872 „über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen“), woran sich drei zur Zeit in der Berathung begriffene Gesetzentwürfe anreihen, nämlich über die Verpfändung von Eisenbahnen, über die Haftung derselben (und anderer Transportanstalten) aus dem Frachtgeschäfte und dann über die Verbindlichkeit der genannten Anstalten zum Ersatz des Schadens aus den beim Bau oder Betrieb herbeigeführten Tödtungen, Körper- und Sachverletzungen. Die beiden letzteren Entwürfe sind von Fick redigirt und mit Mo-

*) Die Schrift ist als Beilage zu Band XIX der Zeitschrift für Handelsrecht von Dr. Goldschmidt ausgegeben.

tiven versehen, und sie hauptsächlich hatten wir im Auge, als wir die Schrift von Fick oben eine für Deutschland interessante nannten. Dieselben schließen sich im Wesentlichen den desfalls in Deutschland geltenden und anerkannten Rechtsgrundsätzen an, ohne jedoch bei diesen stehen zu bleiben. Werden die Entwürfe in der Schweiz mit Gesetzeskraft versehen, so wird das schweizerische Recht in manchen, praktisch wichtigen und theoretisch schwierigen Fragen dem deutschen Eisenbahnrecht u. G. den Vorrang abgewinnen.

Wir müssen es uns versagen, hier auf Einzelnes einzugehen, da dieses Sache der Fachzeitschriften sein dürfte. Unsere Absicht ist erreicht, wenn zahlreiche Leser das Buch sich ansehen; sie werden es sicher nur mit der Anerkennung aus der Hand legen, daß selbes in den Fragen des Eisenbahnrechtes einen wesentlichen Fortschritt enthalte. *)

*) Vergl. noch eine Anzeige der Schrift von Fick in der Jenaer Literat.-Zeitung (von Gareis) von 1874 S. 420 (Nr. 396).
